

Paketlösung Lohn, LMV und GAV FAR

1. Lohn

- 1.1 Generelle Erhöhung der Effektiv- und Mindestlöhne per 1.1.2019 um CHF 100.-/ Monat
- 1.2 Generelle Erhöhung der Effektiv- und Mindestlöhne per 1.1.2020 um CHF 100.-/ Monat

2. LMV

- 2.1 Einführung klares und einfaches System mit Mehr- und Minderstundenmodell bei gleichbleibender Flexibilität aber Verhinderung von Exzessen: Bandbreite von -20 / + 80, Reisezeit ab 1,5 Stunden/Tag zählt zur Arbeitszeit, Kalender fixiert. Übrige Parameter wie heute.
- 2.2 Unterschreitungen der Mindestlöhne bei Unterbruch des Lehrverhältnisses sowie im Rahmen von definierten Integrationsprogrammen mit Zustimmung der Paritätischen Kommission möglich.
- 2.3 Aufnahme des Samstagszuschlags in das Kumulationsverbot nach Art. 52 Abs. 3 LMV (unsere Position dazu ist offen, Abklärungen laufen)
- 2.4 Neuregelung der Möglichkeit bei SUVA-Leistungskürzung
- 2.5 Geltungsdauer des LMV von vier Jahren falls Lohn für 2019 und 2020 fixiert, sonst drei Jahre mit einer Lohnerhöhung von 150.- auf den 1.1.2019.
- 2.6 Verbesserung des Vollzugs durch die gemeinsame Einführung des Informationssystems Allianz Bau (ISAB)
- 2.7 Aufnahme Asbest in Geltungsbereich LMV
- 2.8 Bezahlung gesamte Wegzeit
- 2.9 Anpassung Anhang 15 gemäss Vorschlag gemeinsame Arbeitsgruppe
- 2.10 Information AN bei Nichtbezahlung Verfehlungen
- 2.11 LMV mit neuen Löhnen um ein Jahr verlängern, gleichzeitig AVE für Änderungen und technische Bereinigung beantragen, Inkrafttreten Änderungen mit neuer AVE.

3. FAR

- 3.1 Beibehaltung der FAR-Rente ab 60 Jahren
- 3.2 Anpassung der BVG-Altersgutschrift: Keine BVG-Altersgutschrift bei Kapitalbezug mit Eintritt in FAR. 6% Altersgutschrift für Arbeitnehmer, welche ihr Kapital in einer Vorsorgeeinrichtung belassen.
- 3.3 Neuregelung der erlaubten, entgeltlichen Tätigkeit: Erhöhung des erlaubten jährlichen Verdienstes auf ein Total von insgesamt 30% mehr als das BVG-Minimum bei hälftiger Anrechnung der Differenz zum BVG-Minimum an den Rentenbetrag (entsprechende Kürzung der Rente)
- 3.4 Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge auf
 - 2% per 1.1.2019
 - 2,25% per 1.1.2020 (nur falls Lohnerhöhung auch für 2020 vereinbart).

- 3.5 Festlegung einer Beitragsobergrenze für Arbeitnehmer –und Arbeitgeberbeiträge von total 7,75% ausser eine der Vertragsparteien erklärt sich bereit, die Erhöhung der Beiträge vollumfänglich zu übernehmen.
- 3.6 Die Sanierungsmassnahmen gemäss 3.2 und 3.5 werden wie folgt zurückgenommen:
- a) bei einem Deckungsgrad von über 105% werden die AN-Beiträge um 0,25% reduziert, bei einem Deckungsgrad von 110% um weitere 0,5% bis sie wieder 1,5% erreichen.
 - b) bei einem Deckungsgrad von über 110% werden die BVG-Altersgutschriften wieder erhöht.
 - c) bei einer weiteren Erhöhung des Deckungsgrades werden die Beiträge im Verhältnis zu den dannzumal von AN und AG bezahlten Beiträgen weiter reduziert.